

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1884.**

**XIII. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 11. August 1884.

**21.**

**Gesetz vom 21. Juni 1884,**

über die Vertheilung der, der Fraction Dffel der Steuergemeinde Schönpaß gehörigen,  
in den Steuergemeinden Schönpaß und Cernizza gelegenen Gemeindegünde.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca  
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Vertheilung der nachstehend bezeichneten, der Fraction Dffel der Steuergemeinde  
Schönpaß gehörigen Gemeindegünde: Nr. 1 Novalienbuch von St. Michael bei Schönpaß,  
entsprechend der Parzelle Nr. 5199<sup>1</sup> der Katastralmappe der besagten Gemeinde, im Ausmaße  
von 109-3235 Hectar; Nr. 1 Novalienbuch von Ternova, entsprechend der Parzelle 5200<sup>1</sup>  
der Katastralmappe von Schönpaß, im Ausmaße von 8-2018 Hectar, und Nr. 2 Novalien-  
buch von Camigna, entsprechend der Parzelle Nr. 2158<sup>1</sup> der Katastralmappe von Cernizza,  
im Ausmaße von 1-1833 Hectar, wird in der Weise, wie dieselbe auf Grund des vom  
Gemeinderathe in Schönpaß in der Sitzung vom 18. Juni 1882 angenommenen Planes und

Vertheilungsoperates des autorisirten Geometers Johann Gasser vom 1. Juni 1881 vorgenommen wurde, genehmigt, so daß jeder Theilnehmer als unbeschränkter Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile anzusehen ist.

## § 2.

Jeder an der Vertheilung Betheilte ist berechtigt, die nöthigen Eintragungen und Löschungen im Grundbuche und beim k. k. Steueramte zu erwirken.

München, am 21. Juni 1884.

**Franz Joseph m. p.**

**Taaffe m. p.**

## 22.

## Gesetz vom 10. Juli 1884,

über die Vertheilung der Gemeindegünde von St. Thomas.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## § 1.

Unter die Mitglieder der Steuergemeinde St. Thomas sind die in dieser Gemeinde gelegenen, in der Katastralmappe mit den Nummern 676/a<sub>4</sub>, 676/a<sub>6</sub> und 845/c bezeichneten Gemeindegünde im Gesamtflächenmaße von 177-9297 Hectar, sowie der in der Steuergemeinde Lokavec gelegene, im Steuerkataster mit der Nummer 2208/b bezeichnete Grund in der Ausdehnung von 7-4810.6 Hectar zu vertheilen.

Jene Theile der Gemeindegünde, welche mit Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Görz vom 27. Juni 1882, Z. 8329, in Bann gelegt und zur Aufforstung bestimmt wurden, nämlich ein Theil der Parzelle Nr. 676/a<sub>4</sub>, im Gesamtflächenmaße von 28-7 Hectar, bleiben von der Vertheilung ausgeschlossen und sind in Forstkultur zu setzen.

## § 2.

Die bezeichneten Grundstücke werden unter die Gemeindeglieder derart vertheilt, daß jedes von ihnen ausschließlicher Eigenthümer des ihm zugewiesenen Antheiles wird.

## § 3.

Bei der Vertheilung sind alle Gründe zu gleichen Theilen nach dem Bodenwerthe allen jenen Gemeindeangehörigen, welche Familienhäupter sind, ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinde und nach Vorschrift des § 63 der Gemeindeordnung das Recht zur Theilnahme an

den Nutzungen der Gemeindegünde haben, derart zuzuweisen, daß die Eigenthümer von Häusern, welche seit mehr als zwanzig Jahren bestehen und die alten Hausnummern führen, je einen ganzen Antheil und die Eigenthümer von Häusern, welche erst seit zwanzig Jahren bestehen, nur einen halben Antheil erhalten. Wo das Familienhaupt fehlt, wird der auf dasselbe entfallende Theil seiner hinterlassenen Familie zugewiesen.

## § 4.

Das Eigenthum der Gründe wird gegen ein Entgelt überlassen, welches von den Eigenthümern der Häuser mit alten Nummern im Ausmaße von 10 fl. und von den Besitzern der seit weniger als zwanzig Jahren bestehenden Häuser im Betrage von 5 fl. und zwar in zwei gleichen Raten innerhalb der auf die Vertheilung folgenden zwei Jahre zu entrichten ist.

## § 5.

Die Gemeindevertretung hat ein Verzeichniß aller Feuer zu verfassen, welchen ein ganzer Antheil, sowie ein Verzeichniß Feuer, welchen nur ein halber Antheil zuzuweisen ist.

Diese beiden Verzeichnisse sind mit Berufung auf den § 88 der Gemeindeordnung in der Gemeinde zu verlautbaren.

## § 6.

Will Jemand seinen Grundantheil verkaufen, so hat er denselben zuerst der Gemeinde selbst zum Kaufe anzubieten, und nur in dem Falle, als die Gemeinde in den Ankauf nicht einging, kann er seinen Antheil an Andere veräußern; er hat jedoch in diesem Falle den Betrag von 5 fl. sogleich beim Abschlusse des bezüglichen Kaufvertrages an die Gemeindecasse abzuführen. Die Gemeinde behält sich demnach das Vorkaufsrecht bezüglich der vertheilten Gründe vor.

## § 7.

Die gemäß der §§ 4 und 6 eingezahlten Beträge sind als Stammvermögen der Gemeinde im Sinne des § 61 der Gemeindeordnung anzusehen.

## § 8.

Diejenige Hälfte der Gemeindegünde, welche an das Gebiet der Gemeinde Dol-Oteleca grenzt, ist in Antheilen von gleichem Werthe, unter alle berechtigten Gemeindeglieder ohne Unterschied zu vertheilen, die Zuweisung der bezüglichen Parzellen erfolgt mittelst Losziehung.

Die andere Hälfte ist vor Allem unter die einzelnen Gemeindefractionen mit Rücksicht auf die Anzahl der Theilhaber in jeder derselben und unter Festhaltung des Grundsatzes aufzuthellen, daß jedes Gemeindeglied einen gleichen Werth zu erhalten hat; hierauf erst ist zur individuellen Zuweisung der Parzellen mittelst Losziehung zu schreiten.

## § 9.

In der ersten Hälfte der Gründe und zwar in der „V veliki pezdinici“ genannten Localität der Kat.-Parz. Nr. 676/a, ist ein Grundcomplex in der Ausdehnung von 1.73 Hectar, welcher Eigenthum der Gemeinde zu verbleiben hat, von der Vertheilung auszuschließen.

In der anderen Hälfte hat die zur Ausführung der Vertheilung zu bestellende Commission für jede einzelne Fraction auf den ihr zugewiesenen Gründen je nach Bedarf einen zur Sand- und Schottergewinnung geeigneten Grund zu bestimmen, welcher von der Vertheilung ausgeschlossen bleibt.

#### § 10.

Alle jene Antheile, welche sich auf den Grund „Slano blato“ erstrecken, sind in den betreffenden Theilen gemäß den Anordnungen der vorgesetzten politischen Behörde aufzuforsten.

#### § 11.

Die Vertheilung wird durch eine Commission, bestehend aus einem sachverständigen Geometer und vier beideten Schätzleuten, ausgeführt, von welchen letztere zwei der Gemeinde selbst und die andern zwei den Nachbargemeinden angehören.

Der Geometer und die Schätzleute werden vom Gemeinderathe ernannt. Das Operat derselben ist für alle Interessenten bindend und unanfechtbar.

#### § 12.

Die Privaten gehörigen Bäume, welche auf den Gemeindegünden gepflanzt wurden, sind von der Commission noch vor der Vertheilung in Geldwerth abzuschätzen. Die Theilhaber haben sodann gleich nach der Vertheilung den Schätzungswert der auf ihren Antheilen befindlichen Bäume den betreffenden Eigenthümern zu vergüten, widrigenfalls es den Eigenthümern freisteht, ihre Bäume innerhalb eines Jahres nach durchgeführter Vertheilung zu fällen und fortzuschaffen.

#### § 13.

Die Commission kann die kleinen Gemeindegundstücke, welche zwischen Privatgründen zerstreut liegen und sich zur Vertheilung nicht eignen, von der Vertheilung ausschließen; dieselben bleiben Eigenthum der Gemeinde.

#### § 14.

Die Commission hat bei der Vertheilung für die Anweisung der nöthigen Wege und dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu jeder Parzelle, wenn nöthig auch über die angrenzenden Parzellen freigehalten werde, und daß auch der Zutritt zu den Tränken für das Vieh offen bleibe.

#### § 15.

Die einzelnen Antheile werden mittelst Losziehung zugewiesen, an welcher die Gemeindefassen selbst theilnehmen können; sollte sich Jemand dieses Rechtes nicht bedienen wollen, geschieht die Losziehung bezüglich des betreffenden Antheiles seitens der Commission selbst.

#### § 16.

Nach Ausführung der Vertheilung wird hierüber ein Protokoll und ein Situationsplan in der Art verfaßt, daß auf Grund derselben die bezüglichen Anschreibungen und Pöschungen im Grundbuche und beim k. k. Steueramte erwirkt werden können.



